

Hinweise:

1. Wasserzähler sowie Messpatronen bzw. Messkapseln sind mit den zugehörigen Anschlussschnittstellen auszubauen (Messeinsätze, Messpatronen- bzw. Messkapseln und deren Anschlussschnittstellen dürfen nach Möglichkeit vor der Befundprüfung nicht voneinander getrennt werden). Falls der Ausbau der Anschlussschnittstelle inkl. einer evtl. Adaptierung unter wirtschaftlichen Aspekten nicht möglich ist, kann auf Antrag eine ergänzende messtechnische Prüfung vor Ort unter der gegebenen Verwendungssituation durchgeführt werden oder andernfalls erfolgt der Ausbau der Messkapsel ohne zugehörige Anschlussschnittstelle).
2. Es ist keine weitere aussagekräftige messtechnische Prüfung des Messgerätes mehr möglich, da die Befundprüfung eine innere Beschaffenheitsprüfung beinhaltet (d. h. öffnen und demontieren des Messgerätes).
3. Die Kosten der Befundprüfung sind durch den Antragsteller zu tragen. Ergibt die Befundprüfung jedoch, dass das Messgerät nicht verwendet werden durfte, so trägt der Verwender des Messgerätes gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 Mess- und Eichgesetz die Kosten der Befundprüfung.
4. Das Ausbauprotokoll muss ausgefüllt dem Antrag beigelegt werden

Datum

Unterschrift des Antragstellers